

17. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK) Bern

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung [BSG 101.1],
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK) bei.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
3. Er ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 [BSG 103.1] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura,
gestützt auf die Resolution Nr. 55 «Gemeinsame Kulturförderung» der Interjurassischen Versammlung
(IJV) vom 20. Dezember 2001 sowie auf die Schlussfolgerungen des sogenannten Ruedin-Berichts vom
26. März 2003 («Rapport intermédiaire du groupe de travail intercantonal ayant charge de définir les
conditions cadres pour la mise en place et la réalisation d'une politique culturelle interjurassienne»),
vereinbaren Folgendes:*

Art. 1

Errichtung

Es wird eine interkantonale Literaturkommission (ILK) errichtet.

Art. 2

Zweck, Unabhängigkeit

¹ Die interkantonale Literaturkommission fördert vorwiegend Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Jura sowie französischsprachige Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Bern.

² Die Kantonsbehörden sind gehalten, die kulturpolitische Freiheit und Unabhängigkeit der Kommission zu respektieren.

Art. 3

Aufgaben

Die interkantonale Literaturkommission hat folgende Aufgaben:

- a Förderung, Verwaltung und Verleihung von interkantonalen Literaturnominierungen,
- b Unterbreiten von Vorschlägen an die zuständige Kantonsbehörde in Bezug auf die Gewährung von Kulturförderungsbeiträgen, wobei sie darüber wacht, dass das ihr dafür übertragene jährliche Globalbudget nicht überschritten wird,

- c Vorberatung von Gesuchen um Kulturförderungsbeiträge, die ihr von den zuständigen kantonalen Behörden vorgelegt werden,
- d Unterstützung und Beratung der Kulturämter der beiden Kantone bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und der Verbreitung im Bereich der Literatur,
- e Förderung mittels verschiedenster Massnahmen, wie zum Beispiel der Übersetzung in die anderen Landessprachen, von jurassischen Autorinnen und Autoren sowie von französischsprachigen Autorinnen und Autoren des Kantons Bern.

Art. 4

Zusammensetzung, Sekretariat

¹ Die interkantonale Literaturkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei durch den Regierungsrat des Kantons Bern, zwei durch den Staatsrat des Kantons Jura und eines abwechselungsweise durch die bernische Kantonsregierung und dann durch die jurassische Kantonsregierung ernannt werden. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Kulturbeauftragten der beiden Kantonsverwaltungen nehmen gemeinsam oder abwechselnd mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Sie stellen das Kommissionssekretariat sicher.

Art. 5

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre; eine zweite Amtsdauer ist möglich.

Art. 6

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die interkantonale Literaturkommission und die deutschsprachige Literaturkommission des Kantons Bern arbeiten zusammen und sorgen für den gegenseitigen Informationsaustausch.

Art. 7

Sitzungen

Die interkantonale Literaturkommission tagt grundsätzlich abwechselungsweise in einem der beiden Kantone.

Art. 8

Entschädigung

Die Mitglieder der interkantonalen Literaturkommission werden nach den geltenden bernischen Bestimmungen über die kulturellen Kommissionen entschädigt.

Art. 9

Finanzielles

¹ Die Kantone Bern und Jura decken die Kosten für die Entschädigung ihrer jeweiligen Kommissionsmitglieder. Jeder Kanton trägt ausserdem die Hälfte der Entschädigungskosten für das gemeinsam ernannte Mitglied.

² Allfällige Kosten für die Sitzungen der Kommission (Raummiete, Sekretariat) werden von dem Kanton getragen, in dem die Sitzung stattfindet.

³ Die Kantone Bern und Jura teilen der interkantonalen Literaturkommission einen jährlichen Finanzrahmen zu. Die Kommission kann in diesem Rahmen der zuständigen Kantonsbehörde Vorschläge im Hinblick auf die Gewährung von Kulturförderungsbeiträgen unterbreiten.

Art. 10

Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 11

Übergangsbestimmungen

¹ Der Vorsitz und die Mitglieder der interkantonalen Literaturkommission werden erstmals per 1. Januar 2009 ernannt.

² Das abwechslungsweise ernannte Mitglied wird erstmals durch die jurassische Kantonsregierung ernannt.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Delsberg,

Im Namen der Regierung des Kantons Jura

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Bern, 17. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

17.12.2008 RRB

BAG 09–9, in Kraft am 1. 1. 2009